

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT FELDKIRCH

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 08. Mai 2025

2. Verordnung: Erweiterung der Sperrzone Bösartige Faulbrut in Röthis und Umgebung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Erweiterung der Sperrzone zur Bekämpfung der Bienenseuche Bösartige Faulbrut in Röthis und Umgebung

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch ordnet wegen neu aufgetretener Fälle gemäß § 52 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz 2024 zur Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut der Honigbienen (Amerikanische Faulbrut) eine Erweiterung der Zone um die Orte des Auftretens der Krankheit in der Gemeinde Röthis nach Maßgabe des angeschlossenen Lageplanes, der einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung darstellt, an:

§ 1

Sperrzone

Bienenvölker dürfen aus den im beiliegenden Plan gekennzeichneten Zonen nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch in die gekennzeichneten Zonen eingebracht werden.

§ 2

Meldepflicht

Alle Besitzer von Bienenvölkern in der bezeichneten Zone haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch zu melden. Ausgenommen davon sind bereits erstattete Meldungen der Standorte gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009.

§ 3

Verpflichtung zur Mitwirkung

Die Besitzer von Bienenvölkern in den gekennzeichneten Zonen sind verpflichtet, den Organen der Behörde Zutritt zum Bienenstand zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4

Strafbestimmung

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 69 Abs. 1 Z. 4 Tiergesundheitsgesetz 2024 mit einer Geldstrafe bis € 4.360,- bestraft, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Tat vorliegt.

§ 5

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Kundmachung im Rechtsinformationssystem in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Herbert Burtscher

